

Amtliche Mitteilungen : geschätzte Mitbürger, geschätzte Mitbürgerinnen

Autor(en): **Stricker, Ruedi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **139 (2013)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Geschätzte Mitbürger, geschätzte Mitbürgerinnen

Es geht um nichts weniger als um unsere Atemluft. Bundesrat und Parlament schlagen Alarm. Aufgeschreckt von einer Politikerin, die wegen des schlechten Klimas sogar ihren Sessel im Bankrat geräumt hat, werden dringliche Massnahmen gefordert, um in Innenräumen eine ausreichende Lüftung zu gewährleisten. Der Gemeinderat hat in einem eigens dafür einberufenen Sitzungsmarathon am letzten Sonntag um 03:45 Uhr folgende Verordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

1. Zweck

Das Regelwerk hat für alle Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gemeindegebiet eine nachhaltig ausreichende Versorgung mit Sauerstoff und die Minimierung von schädlichen chemischen und radioaktiven Einflüssen auf den menschlichen Organismus zum Ziel.



2. Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Belüftung in sämtlichen Räumen, die dauerhaft oder vorübergehend als menschliche Behausung genutzt werden. Ausgenommen sind gemischt genutzte Räume in der Landwirtschaft sowie Zelte, sofern der Aufenthalt nicht gewerblichen Zwecken dient. Für Wohn- und motorisierte Personenwagen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verwiesen.



3. Optimales Lüften

Je besser das Verhältnis des Querschnitts sämtlicher Gebäudeöffnungen wie Fenster und Türen im Verhältnis zum Gesamtvolumen ist, desto schneller wird ein zufriedenstellendes Lüftungsergebnis erzielt. Ein weiterer wesentlicher Bestimmungsfaktor ist aufgrund physikalischer Gegebenheiten der Druck- beziehungsweise Temperaturunterschied zwischen innen und aussen. Während den kühlen Jahreszeiten – solange sie uns im Zuge des Klimawandels noch verbleiben werden – wird deshalb empfohlen, vor dem Lüftungsvorgang die Innentemperatur leicht zu erhöhen.

4. Mindestintervalle

Im Zeitraum von 06:00 bis 21:00 Uhr ist jeder benutzte Raum mindestens drei Mal zu lüften. Bei nächtens benutzten Schlafzimmern genügt ein Lüftungsvorgang zwischen 01:00 und 03:00 Uhr. Für Abwesenheiten wie Krankheit, Militärdienst oder Ferien ist rechtzeitig eine qualifizierte Stellvertretung zu organisieren, um eine gesundheitsgefährdende Schimmelbildung in feuchten Räumen zu verhindern.



5. Voraussetzungen

Häuser ohne Fenster und Türen können aus praktischen Gründen nicht effizient gelüftet werden. Die Besitzer solcher Liegenschaften werden aufgefordert, sich bis spätestens Ende Jahr bei der Baubehörde zu melden, um zweckdienliche Massnahmen zu ergreifen. Infrage kommt grundsätzlich der Einbau von Fenstern, das Herausbrechen von Wänden oder in Ausnahmefällen das Entfernen von Dächern.



6. Sonderfälle

Falls landwirtschaftliche oder andere Emissionen dazu führen, dass der Methan- und Ammoniakgehalt der Aussenluft die Sauerstoffkonzentration unter 6 Prozent drückt, ist das Lüften zu unterlassen. In diesem Zusammenhang wird auf das Angebot des Tiefbauamts verwiesen, Gasmasken zu reduziertem Preis zu mieten. Ebenfalls nicht zu lüften ist bei Aussentemperaturen von unter 32 Grad Celsius bzw. bei akuter Gefahr des Zufrierens von Wasserleitungen.

Dringend gesucht: Lüftungskontrolleure

Für die Umsetzung der neuen Lüftungsverordnung suchen wir geeignete Personen. Die Bewerber verfügen idealerweise über einen ausgeprägten Geruchssinn mit hoher Toleranzschwelle und sind bewandert im Umgang mit Gasmasken, chromatografischen Messinstrumenten sowie Geigerzähler.

Die Anstellung ist mit Schichtarbeit verbunden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an sekretariat@krachenwil.ch.

Günstig abzugeben:

Fenster

Uns stinkt es, vier Mal am Tag wie blöd alles aufzureissen, um die warme Luft rauszulassen. Wir haben uns deshalb entschlossen, auf der Südseite alle Fenster zu entfernen und den Meistbietenden zu überlassen. Auf Wunsch werden warme Winterkleider, Wolldecken und Erhaltungsteer an Zahlung genommen.

Anfragen an:
huber_87@gmx.ch



Die Gewinner des «Nebi»-Kreuzworträtsels (Nr. 9/2013):

1. – 5. Preis: je zwei Tickets für die Vorstellung
von Sebastian Schnoy vom Freitag,
1. November 2013 im Casinotheater, Winterthur
Kurt Ritz, 9436 Balgach
Peter Kröss, 9494 Schaan
Rosmarie Brügger-Dill, 3072 Ostermundigen
Robert Stritmatter, 4125 Riehen
Gion Andrea Uffer, 9200 Gossau

Nächste Verlosung: 18. Oktober 2013